

STATUTEN des SATUS Belp

1. Allgemeines

Name und Sitz

Art. 1

1. Der SATUS Belp - im Jahre 1922 gegründet - ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Vereinssitz befindet sich in Belp.

Verbandszugehörigkeit

Art. 2

1. Der SATUS Belp ist als Sektion dem Schweizerischen Arbeiter- Turn- und Sportverband (SATUS) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
2. Der SATUS Belp ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Zweck des Vereins

Art. 3

1. Der SATUS Belp, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
 - die Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzungen des Satus
 - die Ausübung vernünftiger betriebener Leibesübung zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
 - die Ausbildung von Sportfunktionären (Trainer, Schiedsrichter usw.)

- den Ausbau der Einrichtungen einer demokratischen und sozial fortschrittlichen Schweiz.
- 2. Im SATUS Belp können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
- 3. Der SATUS Belp fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.

2. Mitgliedschaft

Aufnahme von
Mitgliedern

Art. 4

1. Der SATUS Belp besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich

Jugendmitgliedern	Frauenriege
Juniorenmitgliedern	Männerriege
Aktivmitgliedern	
Ehrenmitgliedern	
Passivmitgliedern	
2. Als Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr aufgenommen werden.
3. Als Juniorenmitglieder können Mädchen und Burschen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten spätestens nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr zu den Aktiven über.
4. Aktivmitglieder kann jede Person werden, die das 20. Altersjahr überschritten hat.
5. Mitglied einer Riege kann jede Person werden, die das Alter von 30 Jahren (Männer) bzw. 25 Jahren (Frauen) überschritten hat. Die Riegen können Abweichungen bewilligen.

6. Die Passivmitglieder rekrutieren sich aus Freunden und Gönnern des Vereins, welche gewillt sind, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen.
7. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Mitglieder - resp. Riegenversammlung, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
8. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Rechte und Pflichten
der Mitglieder

Art. 5

1. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
2. Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Haupt-, Riegen- oder Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstand resp. Riegenvorstand zuzustellen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, an den Turnstunden und anderen Anlässen des Vereins und der Riegen teilzunehmen. Die Hauptversammlung kann ein Reglement über den Turn-, Spiel- und Wettkampfbetrieb erlassen.
4. Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

Austritt, Streichung
Sperrung, Ausschluss
von Mitgliedern

Art. 5

1. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf die Hauptversammlung erklärt werden.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Mitglieder, die mit Aemtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.
4. Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
5. Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzenden Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom Vorstand bis auf die Dauer von 6 Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperrung). Das Verfahren und die Folgen der Sperrung richten sich nach den Zentralstatuten des SATUS.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelsmehrheit der Hauptversammlung erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden,
 - den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen wird,

Das Verfahren und die Folgen des Ausschlusses richten sich nach den Zentralstatuten.

7. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Aiten des Vereins, zurückzuerstatten.
3. Im Falle einer Streichung, einer Sperre oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Verbandsstatuten die Beschwerdekommision des SATUS anzurufen.

3. Finanzielles

Finanzielle Mittel

Art. 7

1. Die finanziellen Mittel des SATUS Belp bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Für Jugend- und Juniorenmitglieder kann die HV ermässigte Beiträge festlegen.
 - allfälligen Sonderbeiträgen gemäss Beschluss der Hauptversammlung.
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
 - Subventionen

Die Beiträge der Riegen werden an der Riegen-HV festgelegt.

2. Der Einzug des Mitgliederbeitrages ist Sache

4. Organisation

Vereinsorgane

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Riegen- Hauptversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Riegenvorstände
- die Revisoren
- ev. Ausschüsse

Die Hauptver- sammlung

Art. 9

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im ersten Quartal zusammen. Ausserordentlicherweise kann der Vereinsvorstand die Hauptversammlung einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern. Ebenfalls können ein fünftel der Mitglieder oder die Riegenvorstände unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Vereinsvorstand die Einberufung der Hauptversammlung erlangen.
2. Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise mindestens 30 Tage vorher anzuzeigen. Sie ist so festzusetzen, dass möglichst viele Mitglieder daran teilnehmen können.
3. Nicht in der Traktandenliste angekündigte Geschäft können von der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklären. Der Erlass und die Aenderung von Statuten und Reglementen müssen in jedem Fall in der Geschäftsliste aufgeführt sein. (Art. 14 und 16)

4. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Ueber Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
5. Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Hauptversammlung genehmigt:
 - die Statuten und die Statutenänderung
 - den Jahresbericht des Präsidenten und der techn. Leitung
 - die Jahresrechnung auf Grund des Berichts und Antrag der Revisoren
 - den Voranschlag und die ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälligen Sonderbeiträge
 - das Tätigkeitsprogramm
8. Die Hauptversammlung erlässt:
 - die Zielsetzungen des Vereins
 - Reglemente, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich sind.
9. Die Hauptversammlung entscheidet:
 - die Auflösung des Vereins
 - die Gründung neuer oder die Auflösung bestehender Riegen
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Abberufung von Vereinsorganen
 - alle Vereinsgeschäfte, die nicht einer Riege übertragen sind
 - diejenigen Vereinsgeschäfte, die wohl einem andern Organ übertragen sind, aus besonderen Gründen jedoch der Hauptversammlung unterbreitet werden

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen von Mitgliedern
- die Einsetzung einer Schlichtungskommission anstelle des Vereinsvorstandes bei Vereinsinternen Streitigkeiten, sofern dessen Bemühungen zu keinem Erfolg geführt haben.

10. Die Hauptversammlung wählt:

- den Vereinspräsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Vereinskassier
- die Oberturnerin
- den Oberturner
- die übrigen Vorstandsmitglieder
- die Rechnungsrevisoren

Der Vereinsvorstand Art. 10

1. Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand leitet den Verein im Sinne einer fortschrittlichen Verwirklichung der Zielsetzungen des SATUS und gemäss den vorliegenden Statuten.
2. Im Vereinsvorstand sind folgende Chargen zu besetzen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär - Protokollführer, Kassier, Oberturner, Oberturnerin, Jugendriegeleiterin- und Leiter und Mat. Verwalter. Die Riegen gehören dem Vereinsvorstand von Amtes wegen an. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können nicht mehr als zwei Chargen übertragen werden. Für die Führung des Protokolls kann gegebenenfalls ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied beigezogen werden.
3. Der Vereinsvorstand kann einzelne Aufgaben einer Geschäftsleitung übertragen, der mindestens der Präsident, der Kassier und der technische Leiter angehören müssen. Er regelt die Zusammensetzung und die

4. Unaufschiebbare administrative Geschäfte erledigt der Präsident mit dem Sekretär, finanzielle Geschäfte der Präsident mit dem Kassier, technische Geschäfte der Präsident mit den Oberturnerin resp. Oberturner. Der Vorstand wird bei nächster Gelegenheit über derart getroffene Entschiede orientiert.
5. Der Vereinsvorstand teilt seine Aufgaben auf.
6. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
7. In finanzieller Angelegenheit ist der Vereinsvorstand für die im Rahmen des Voranschlages bewilligten Ausgaben zuständig. Ueberschreitungen derselben um mehr als 10% sind der Hauptversammlung zu begründen.
8. Der Vereinsvorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
 - Er leitet den Verein, organisiert dessen sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit und fördert die Tätigkeit der Riegen.
 - Er vertritt den Verein gegen aussen und unterhält gute Beziehungen zum SAFUS und dessen Unterorganisationen, zu den anderen Verbänden, zu den Behörden und zur Bevölkerung.
 - Er beschliesst über die Strichung und die Sperre von Mitgliedern und stellt der Hauptversammlung nötigenfalls Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6).

- Er bereitet die ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen vor, beruft sie ein, führt ihre Beschlüsse aus und überwacht deren Ausführung (Art. 9).
- Er arbeitet den Voranschlag aus und stellt Antrag zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 7).
- Er fördert die Aus- und Weiterbildung von technischen und nötigenfalls administrativen Funktionen des Vereins und der Riegen.
- Er sorgt für die vereinsinterne Information, Propaganda gegen aussen und für die Mitgliederwerbung.
- Er kann wenn nötig Sonderausschüsse einsetzen (Art. 12).
- Er wählt die Abgeordneten des Vereins an die Delegiertenversammlung des SAFUS und dessen Unterorganisationen und berät die dort zur Behandlung gelangenden Geschäfte.
- Er ist Schlichtungsinstanz bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten.
- Er stellt der Hauptversammlung gegebenenfalls Antrag auf Ernennung von Ehrenmitglieder sowie andere Ehrungen von Mitgliedern (Art. 4).
- Er wählt die Inhaber der Aemter ausserhalb des Vorstandes.
- Er erfüllt alle übrigen, ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben.

9. Der Präsident und der Sekretär führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter. Der Kassier besitzt für budgetierte, vom Vereinsvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit oder von der Hauptversammlung bewilligte Ausgaben die Einzelunterschrift.

Die Revisoren

Art. 11

Die Hauptversammlung wählt drei Revisoren, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt und von denen alljährlich einer zu ersetzen ist. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Tätigkeit des Vorstandes und der Riegenvorstände und insbesondere des Kassieres zu prüfen. Wobei sie in alle Akten und Belege Einsicht nehmen können. Ueber das Ergebnis solcher Revisionen, die auf jeden Fall nach Ende jedes Tätigkeitsjahres durchzuführen sind, erstatten sie der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Sonderausschüsse

Art. 12

Für das Studium wichtiger Fragen nicht dauernder Natur oder zur Organisation von Anlässen kann der Vereinsvorstand Sonderausschüsse einsetzen. Er wählt deren Leiter und Mitglieder, wobei alle intressierten Riegen angemessen vertreten sein sollen. Die Aufgabe der Sonderausschüsse ist vom Vereinsvorstand zu umschreiben.

Die Riegen und deren Organe

Art. 13

1. Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten und Mitglieder-Altersklassen gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die

2. Oberstes Organ jeder Riege ist die Riegenversammlung. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu behandeln:
 - Wahl des Riegenvorstandes.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Riegenleiters, der Jahresrechnung, des Vorschlags und des Riegenbeitrages, des Tätigkeitsprogramms.
 - Erlass von Reglementen für die Riege. Diese müssen in Uebereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins stehen.
 - Anträge an die Hauptversammlung betr. die Ehrung von Mitgliedern, die Aenderung der Vereinsstatuten und Reglemente sowie Anträge bezüglich aller anderen in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallende Geschäfte.
3. Die Riegen werden von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus dem Präsident, dem Leiter und dem Sekretär, dem Kassier und einem weiteren Mitglied besteht. Der Riegenvorstand leitet die Riege, bereitet die Riegenversammlung vor, organisiert die sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Riege und vertritt sie in den Vereinsorganen.
4. Im übrigen gelten für die Riegen sinngemäss die vorliegenden Statuten.

5. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 14

Aenderung dieser Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aenderung durch den Kantonalvorstand des SATUS.

Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Die Bestimmungen der Zentralstatuten betreffend die Auflösung sind zu beachten. Bei Auflösung werden Vermögen, Akten, Geräte usw. dem SATUS in Verwahrung, der sie für eine allfällige Neugründung des Vereins zur Verfügung hält.

Verbindlichkeit der Reglemente

Art. 16

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Reglemente haben statutarische Gültigkeit. Sie können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Für Aenderungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Nicht geregelte Fälle

Art. 17

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten sinngemäss die Statuten des SATUS.